

Kurztitel

Befähigungsnachweis Spediteure einschließlich Transportagenten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 233/1995

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

05.04.1995

Text**Prüfungsgebühr - Rückerstattung**

§ 11. Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Prüfungsstelle zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird oder
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, zur Post gegeben hat oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.